

# Die Trinkgeldpauschalierung im ASVG

## Entwicklung, Grenzen und Zukunftsperspektiven

*Matthias Kiesel, Linz*

Übersicht:

- I. Siebzig Jahre Trinkgeldpauschale
- II. Historische Entwicklung
- III. De lege lata
  - A. Trinkgeld als Entgelt iSd ASVG
  - B. Beitragsgrundlage und Abgabenträger
  - C. Bedeutung des Trinkgelds im ASVG
  - D. Trinkgeldpauschalen
  - E. Exkurs: Schätzermächtigung
- IV. Grenzen der Pauschalierungsermächtigung
  - A. Vorbemerkungen
  - B. Geltungsbereich und Inhalt der Trinkgeldpauschalen
  - C. Verrechnung auf Basis von Öffnungsklauseln
- V. De lege ferenda
- VI. Resümee

### I. Siebzig Jahre Trinkgeldpauschale

Mit der in § 44 Abs 3 ASVG verankerten Ermächtigung zur Festsetzung sogenannter „Trinkgeldpauschalen“ enthält das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ein systematisch atypisches Sonderkonstrukt: Grundsätzlich beitragspflichtiges Entgelt wird nicht individuell-personenbezogen festgestellt, sondern vom Versicherungsträger sektoral bestimmt und in pauschalierter Form der allgemeinen Beitragsgrundlage zugrunde gelegt. Diese Konstruktion – seit der Stammfassung des ASVG nahezu unverändert in Geltung – diente von Beginn an der Verwaltungsvereinfachung und hat sich über Jahrzehnte als festes Element des Systems etabliert.

Im Jahr 2026 begeht das ASVG sein siebenzigjähriges Bestehen. Obgleich sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit 1955 grundlegend gewandelt haben, besteht die Pauschalierungsermächtigung nahezu wortgleich fort. Die tiefgreifenden Veränderungen im Dienstleistungssektor und die fortschreitende Digitalisierung des Zahlungsverkehrs haben die Regelung in jüngerer Zeit jedoch verstärkt in den Fokus von Praxis, Politik und Öffentlichkeit gerückt. Durch die elektronische Erfassbarkeit von Trinkgeldern kann der Versicherungsträger die tatsächlich vereinnahmten Beträge in vielen Fällen nachvollziehen und fallweise Nachverrechnungen und Nachforderungen vornehmen. Für die Normunterworfenen stellt sich damit die zentrale Frage, ob dieses Vorgehen noch vom Delegationsrahmen des § 44 Abs 3 ASVG gedeckt ist oder diesen

überschreitet. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit hat den Gesetzgeber im Jahr 2025 zur Einleitung einer Novellierung bewogen.

Vor diesem Hintergrund bietet das siebzigjährige Jubiläum des ASVG einen geeigneten Anlass, dieses Sonderinstrument und die damit verbundene Rechtsfrage einer vertieften Analyse zu unterziehen. Der Beitrag zeichnet die historische Entwicklung und den rechtlichen Rahmen der Trinkgeldpauschale nach, untersucht die normativen Grenzen der Pauschalierungsermächtigung und erörtert, ob die geplante Novelle geeignet ist, bestehende Unklarheiten zu beseitigen oder ob sie ihrerseits neue Problemlagen schafft.

## II. Historische Entwicklung

Die Gabe eines Trinkgelds – verstanden als zusätzliche, regelmäßig eher geringe Geldsumme, die über das vertraglich geschuldete Entgelt hinaus als Anerkennung für eine erbrachte Dienstleistung gewährt wird<sup>1)</sup> – ist in Österreich keine moderne Erscheinung, sondern tief in der gesellschaftlichen Praxis verankert. Bereits 1788 empfahl Freiherr *Knigge* in seiner bekannten Benimmfibel, Kutschern ein „gutes Trinkgeld“ zu geben. Im Alltagsgebrauch wurde dieses – wie die Bezeichnung nahelegt – häufig unmittelbar konsumiert, im günstigsten Fall außerhalb des Dienstes. Einen deutlichen Popularitätsschub erfuhr die Trinkgeldpraxis im Zuge der Industriellen Revolution: Mit dem Anwachsen der Städte und dem Aufblühen des Freizeitgewerbes entstanden neue Dienstleistungsberufe, mit denen sich auch die Tradition des Trinkgeldgebens weiter verfestigte.<sup>2)</sup>

Als im Dienstleistungssektor fest etablierte, bis heute jedoch nicht gesetzlich geregelte Gepflogenheit, war das Trinkgeld immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussionen – sei es über seine Angemessenheit, seine Höhe oder gar über die Frage, ob und in welchem Umfang es überhaupt zu gewähren sei.<sup>3)</sup> Klar ist jedenfalls, dass Trinkgeld für die Erbringenden von Dienstleistungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Es überrascht also nicht, dass der Gesetzgeber bei Erlass des ASVG im Jahr 1955 auch das Trinkgeld ausdrücklich in die Beitragsgrundlage der allgemeinen Sozialversicherung einbezog. Da Trinkgelleinnahmen im Dienstleistungsbereich jedoch naturgemäß unregelmäßig fließen und im Einzelfall schwer nachvollziehbar sind, sah bereits die Stammfassung des ASVG in § 44 Abs 3 vor, dass der Versicherungsträger derartige Bezüge in Form von „Pauschbeträgen“ der Beitragsgrundlage zugrunde legen kann.<sup>4)</sup>

Die Ermächtigung zur Festsetzung sogenannter „Trinkgeldpauschalen“ ist seither ein fester und nahezu unverändert gebliebener Bestandteil des Systems der allgemeinen Sozialversicherung. In jüngerer Zeit ist sie jedoch verstärkt in den öffentlichen Fokus geraten. Insbesondere die eingangs erwähnte Digitalisierung des Zahlungsverkehrs hat dazu geführt, dass Trinkgelder zunehmend nachvollziehbar werden. Beitragsprüfungen sollen ergeben haben, dass die tatsächlich vereinnahmten Beträge teils erheblich über den angesetzten Pauschalwerten lagen. Dies wurde offenbar zum Anlass genommen, über die Pauschale hinausgehende Beträge der Beitragsgrundlage zu unterwerfen und entsprechende Nach-

- 
- 1) Vgl <https://www.duden.de/rechtschreibung/Trinkgeld> (abgefragt 31. 8. 2025).
  - 2) Vgl *Nutz*, Geschichte des Trinkgelds, <https://www.gast.at/gastro-hotel/geschichte-des-trinkgeldes-43045/?utm> (abgefragt 31. 8. 2025).
  - 3) Vgl <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=hgk&datum=19260901&seite=1> (abgefragt 31. 8. 2025), woraus sich erkennen lässt, dass das Trinkgeldgeben bereits vor nahezu einhundert Jahren in den Medien kontrovers debattiert wurde.
  - 4) Vgl AB 613 BlgNR 7. GP 9; ErläutRV 599 BlgNR 7. GP 24.

forderungen zu stellen. Gerade diese Vorgehensweise rückte die seit Jahrzehnten unveränderte Regelung neuerlich in den Mittelpunkt der rechtlichen und politischen Diskussion – und gab letztlich den Anstoß zu einer Novellierung.<sup>5)</sup>

### III. De lege lata

#### A. Trinkgeld als Entgelt iSd ASVG

§ 49 ASVG normiert den Begriff des Entgelts und bildet damit den zentralen Anknüpfungspunkt des Beitragsrechts.<sup>6)</sup> Gem Abs 1 leg cit sind unter Entgelt „Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält“. Nicht ausreichend für die Beurteilung eines Geld- oder Sachbezuges als Entgelt iSd ASVG ist ein bloß loser Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis; erforderlich ist vielmehr, dass es sich um eine Gegenleistung für im Rahmen des Dienstverhältnisses erbrachte Arbeitsleistungen handelt. Mit anderen Worten: Der Bezug muss in einem inneren Kausalzusammenhang zur konkreten Leistungserbringung stehen und eine Form der Entlohnung darstellen. Eine rechtliche Verpflichtung des Dienstnehmers zur Erbringung der Arbeitsleistung gegenüber dem Dienstgeber oder einem Dritten ist dabei nicht zwingend erforderlich; es genügt, dass ein betriebliches Interesse des Dienstgebers an der Arbeitsleistung besteht.<sup>7)</sup>

Vor diesem Hintergrund wird in Lehre<sup>8)</sup> und Praxis<sup>9)</sup> nahezu einhellig<sup>10)</sup> anerkannt, dass Trinkgeld Entgelt iSd § 49 Abs 1 ASVG darstellt und damit grundsätzlich der Beitragspflicht unterliegt.<sup>11)</sup> Stellt es doch eine unmittelbare Zuwendung eines Dritten für eine konkrete, arbeitsvertraglich geschuldete Leistung – sei es die Bedienung in der Gastronomie, der Haarschnitt beim Friseur oder die

- 5) Vgl <https://ooe.orf.at/stories/3300228/> (abgefragt 31. 8. 2025); *Bachal/Sommersguter*, „Zu viel Trinkgeld“ macht Probleme: Wirten droht saftige Nachzahlung an die ÖGK, <https://www.kleinezeitung.at/wirtschaft/19428387/zu-viel-trinkgeld-macht-probleme-wirten-droht-saftige-nachzahlung-an> (abgefragt 31. 8. 2025); *Bolen*, Streit um Trinkgeld in Österreich, <https://wirtschafts-nachrichten.at/oesterreich/streit-um-trinkgeld-in-oesterreich/> (abgefragt 31. 8. 2025).
- 6) Vgl *Müller in Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 49 ASVG Rz 1 (Stand 1. 8. 2024, rdb.at).
- 7) Vgl stRsp VwGH 90/08/0004 VwSlg 13.471 A; VwGH 96/08/0065 SVSlg 42.116; VwGH 96/08/0065 SVSlg 44.965.
- 8) Vgl *Blume in Sonntag* (Hrsg), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – Jahreskommentar<sup>16</sup> (2025) § 49 Rz 32; *Müller in Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 49 ASVG Rz 29; *Löschnigg*, Arbeitsrecht<sup>14</sup> (2024) Rz 6/150; *Schrammel*, Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung (1985) 81.
- 9) Vgl *Ihradska*, Beitragsgrundlagen für Sozialversicherungsbeiträge, Lexis Briefings Personalrecht 2025 (Stand 29. 6. 2025, lexis360.at); *Krammer/Seebacher*, Lohnsteuer 2025 – Alles für die Lohnverrechnung von A-Z (2025) Rz 632; *Mäder*, Entgelt von dritter Seite, Lexis Briefings Personalrecht 2025 (Stand 7. 8. 2025, lexis360.at); *Stadelmann*, Trinkgelder im Hotel- und Gastronomiegewerbe aus lohnabgabenrechtlicher Sicht, StExp 2024/22, 54 (54 ff); *Thaler*, Sozialversicherungsrechtlicher Entgeltbegriff, Lexis Briefings Personalrecht 2025 (Stand 4. 7. 2025, lexis360.at).
- 10) Vgl zur Gegenansicht *Mazka*, Der Arbeitgeber als Herr des Entgelts, ASoK 2025, 169 (169 ff), dessen Argumentation der gesetzgeberischen Intention derart widerspricht, dass eine vertiefte Auseinandersetzung an dieser Stelle entfallen kann. Meines Erachtens erscheint es systemwidrig, anzunehmen, der Gesetzgeber könne Beträge pauschalieren und der Beitragsgrundlage zugrunde legen, ohne dass diese ihrer Natur nach überhaupt der Beitragspflicht unterliegen.
- 11) Vgl hingegen die Ausnahme im Steuerrecht in § 3 Abs 1 Z 16a EStG.

Durchführung einer Taxifahrt – dar. Hinzu tritt das betriebliche Interesse des Dienstgebers: Die Arbeitsleistung – einschließlich des kundenorientierten Auftretens, das in der Regel trinkgeldauslösend wirkt – dient zugleich dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens.

Von diesem klassischen Verständnis des Trinkgelds ist der Bedienungszuschlag zu unterscheiden, welcher vom Dienstgeber eingehoben und im Rahmen eines Revier- oder Troncsystems<sup>12)</sup> an das Personal verteilt wird. Hier begründet bereits die Einhebung des Zuschlags einen unmittelbaren Entgeltanspruch der Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber.<sup>13)</sup> Sozialversicherungsrechtlich sind diese Beträge als regulärer Arbeitslohn zu qualifizieren und gem § 44 Abs 1 Z 1 iVm § 49 Abs 1 ASVG der allgemeinen Beitragsgrundlage zuzurechnen. Es handelt sich somit nicht um Trinkgeld im engeren Sinn, weswegen es keiner – in der Folge näher ausgeführten – pauschalierenden Regelung nach § 44 Abs 3 ASVG zugänglich ist.

### *B. Beitragsgrundlage und Abgabenträger*

Die allgemeine Beitragsgrundlage wird auf Grundlage des Entgelts iSd § 49 ASVG gem § 44 Abs 1 ASVG bestimmt. Sie bildet nicht nur die Berechnungsbasis für die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge, sondern fungiert zugleich als maßgebliches Kriterium für eine Vielzahl von Leistungsansprüchen: So orientieren sich etwa Arbeitslosengeld (§ 21 AIVG), Krankengeld (§ 141 ASVG), Pensionsleistungen (§ 238 ASVG) oder Leistungen aus der Unfallversicherung (§ 179 ASVG) unmittelbar an der Höhe der Beitragsgrundlage. Damit kommt ihr eine doppelte Funktion zu – als Finanzierungsinstrument des Sozialversicherungssystems wie auch als Referenzgröße für den Leistungs- und Beitragsumfang der Versicherten.

Die Beiträge iSd § 51 Abs 1 ASVG sind gem Abs 3 leg cit – mit Ausnahme der Beiträge zur Unfallversicherung – grundsätzlich von Dienstnehmer und Dienstgeber anteilig zu tragen, wobei sich die Beitragshöhe prozentuell nach der allgemeinen Beitragsgrundlage richtet. Sofern die Beiträge nicht vom Krankenversicherungsträger vorgeschrieben werden, hat der Dienstgeber die Beiträge gem § 58 Abs 4 ASVG zu ermitteln und unaufgefordert an den Krankenversicherungsträger abzuführen. Ergibt eine Feststellung des Versicherungsträgers, dass Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe entrichtet wurden, ist der Versicherungsträger gem § 58 Abs 6 ASVG befugt, die offenen Forderungen geltend zu machen. Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt gem § 68 Abs 1 ASVG binnen drei bzw bei einer Sorgfaltswidrigkeit des Meldepflichtigen binnen fünf Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Das Recht zur Einforderung verjährt gem § 68 Abs 2 ASVG binnen zwei Jahren nach Verständigung des Zahlungspflichtigen vom Ergebnis der Feststellung.

### *C. Bedeutung des Trinkgelds im ASVG*

Die Frage, in welchem Umfang Trinkgelder beitragsrechtlich zu erfassen sind, ist keine bloße technische Detailfrage, sondern eine systematisch wie sozialpolitisch zentrale Grundsatzentscheidung – systematisch deshalb, weil Unklarheiten über die Höhe der Beitragsgrundlage unmittelbar zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beitragsabfuhr führen; sozialpolitisch des-

12) Vgl *Mayer-Maly*, Das Troncsystem, ÖJZ 1967, 314 (314 ff), für Näheres zum Troncsystem.

13) Vgl *Löschnigg*, Arbeitsrecht<sup>14</sup> Rz 6/150.

halb, weil Trinkgelder im Dienstleistungssektor einen wesentlichen Teil des Einkommens vieler Dienstnehmer ausmachen.

Gerade in trinkgeldintensiven Branchen mit hoher Personalfluktuation kann ihre Berücksichtigung bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes den Einkommensverlust im Fall der Arbeitslosigkeit spürbar abmildern. Gleiches gilt für das Krankengeld: Wird das Trinkgeld nicht realitätsgerecht erfasst, drohen bei längerer Arbeitsunfähigkeit erhebliche finanzielle Einbußen bis hin zu existenzbedrohenden Situationen. Auch für die Altersversorgung ist die Einbeziehung von Trinkgeldern von erheblicher Bedeutung, da sie langfristig die Höhe der Pension mitbestimmt. Der vielfach geäußerte Wunsch, Trinkgelder beitragsfrei zu stellen, würde also nicht nur der Sozialversicherung finanzielle Mittel entziehen, sondern hätte in einer Gesamtschau auch erhebliche Nachteile für die Dienstnehmer.

#### D. Trinkgeldpauschalen

##### 1. Vorbemerkungen

Die exakte Ermittlung der im Einzelfall vereinnahmten Trinkgelder erweist sich in der Praxis regelmäßig schwierig<sup>14)</sup> – insbesondere bei Barzahlungen, die keiner digitalen Nachvollziehbarkeit unterliegen. Um dennoch eine Berücksichtigung dieser Gelder bei der Beitragsbemessung sicherzustellen – und damit verbundene leistungsrechtliche Nachteile für die Versicherten und das System der allgemeinen Sozialversicherung zu vermeiden –, eröffnet § 44 Abs 3 ASVG dem Versicherungsträger die Möglichkeit, Trinkgelder pauschaliert der Beitragsgrundlage zugrunde zu legen.

Diese Bestimmung stellt – bereits seit der Stammfassung des ASVG (BGBl 1955/189) – eine der Verwaltungsvereinfachung dienende Vorschrift dar. Ihr Ziel besteht darin, in jenen Fällen, in denen feststeht, dass Trinkgelder typischerweise anfallen, auf die aufwendige und faktisch kaum durchführbare Einzelfallerhebung zu verzichten und stattdessen Durchschnittswerte als Grundlage der Beitragsbemessung heranzuziehen.<sup>15)</sup> Dass eine derartige Pauschalierung bei schwer feststellbaren Sachverhalten ein Paradebeispiel zulässiger Verwaltungsvereinfachung im Interesse einer effektiven Vollziehung darstellt und verfassungsrechtlich unbedenklich ist, hat der VfGH bereits ausdrücklich klargestellt.<sup>16)</sup>

##### 2. Materielle Voraussetzungen

Eine Pauschalierung nach § 44 Abs 3 ASVG kommt ausschließlich für Gruppen von Versicherten in Betracht, welche erfahrungsgemäß regelmäßig Trinkgelder erhalten. Der Versicherungsträger hat hierbei die durchschnittliche Höhe der Trinkgelder im jeweiligen Erwerbszweig zu ermitteln und dabei auf Umstände Bedacht zu nehmen, die erfahrungsgemäß Einfluss auf die Höhe der Trinkgelder haben, wie insbesondere regionale Unterschiede, Standort und Größe der Betriebe oder die Art der Tätigkeit.

14) Vgl Pfeil in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 44 ASVG Rz 19.

15) Vgl ErläutRV 599 BlgNR 7. GP 24.

16) Vgl VfGH B 527/79 VfSlg 9624.

In Anspruch genommen wurde diese Möglichkeit in der Vergangenheit vor allem im Hotel- und Gastgewerbe,<sup>17)</sup> bei Taxi- oder Mietwagenlenkern<sup>18)</sup> sowie in den Bereichen Kosmetik, Fußpflege und Massage.<sup>19)</sup> Im Wiener Hotel- und Gastgewerbe differenzierte die Pauschalierung beispielsweise nach Funktion (Restaurantleiter, Oberkellner, Barchef, Sommelier, Portier), nach Tätigkeitsmerkmalen (Kellner mit oder ohne Inkasso, Hilfskräfte, Zimmerpersonal) sowie nach Beschäftigungsumfang (Vollzeit, Teilzeit oder tageweise Tätigkeit).<sup>20)</sup>

Die Pauschalierungsermächtigung erlaubt jedoch ausschließlich die Festsetzung fixer Pauschalbeträge; die Normierung bloßer Mindestbeträge wurde vom VfGH bereits als unzulässig qualifiziert.<sup>21)</sup> Ebenso wenig darf sie nach Ansicht des VfGH auf Zeiträume erstreckt werden, in denen objektiv keine Möglichkeit bestand, Trinkgelder zu vereinnahmen – etwa während Urlaubs, Krankheit, Pflegefreistellung oder Berufsschulbesuchs.<sup>22)</sup>

### 3. Formale Voraussetzungen

Pauschalierungsfestsetzungen sind gem § 44 Abs 3 letzter Satz ASVG im Internet kundzumachen und erlangen mit ihrer Veröffentlichung verbindliche Wirkung. Dabei handelt es sich ihrem Rechtscharakter nach um (Rechts-)Verordnungen.<sup>23)</sup> Traditionell erfolgte die Kundmachung in den Amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung. Der Versicherungsträger ist zur Festsetzung erst nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber befugt. Mangels ausdrücklicher Differenzierung sind dabei nicht nur die gesetzlichen Interessenvertretungen, sondern auch freie Berufsvereinigungen einzubeziehen. In der Praxis wird regelmäßig die Anhörung jener Interessenvertretungen als ausreichend erachtet, welche Parteien des jeweils maßgeblichen Kollektivvertrags sind.<sup>24)</sup> Zuständig für den Erlass der Pauschalierungsverordnungen waren bis zur sogenannten „Kassenfusion“ die jeweiligen Gebietskrankenkassen; seither obliegt diese Kompetenz gem § 538t Abs 2 ASVG der Österreichischen Gesundheitskasse.<sup>25)</sup>

#### E. Exkurs: Schätzermächtigung

Fehlt eine Pauschalierungsverordnung nach § 44 Abs 3 ASVG, sind in die allgemeine Beitragsgrundlage eines Zeitraums nur jene Trinkgelder einzubezie-

17) Vgl Amtliche Verlautbarung der Wiener Gebietskrankenkasse vom 2. 12. 2005 über die Festsetzung eines Trinkgeldpauschales für Dienstnehmer im Hotel- und Gastgewerbe, avsv 2005/164.

18) Vgl Amtliche Verlautbarung der Tiroler Gebietskrankenkasse vom 4. 10. 2005 über die Festsetzung eines Trinkgeldpauschales für das Lohnfuhrwerksgewerbe, avsv 2005/90.

19) Vgl Amtliche Verlautbarung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 4. 6. 2002 über die Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur, avsv 2002/69.

20) Vgl § 2 der Amtlichen Verlautbarung der Wiener Gebietskrankenkasse vom 2. 12. 2005 über die Festsetzung eines Trinkgeldpauschales für Dienstnehmer im Hotel- und Gastgewerbe, avsv 2005/164.

21) Vgl VfGH V 53/79 VfSlg 8875.

22) Vgl VfGH 92/08/0064 SVSlg 39.904; BVwG W178 2133677-1 SVSlg 67.122.

23) Vgl VfGH V 53/79 VfSlg 8875.

24) Vgl Pfeil in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 44 ASVG Rz 19.

25) Dass diese Möglichkeit bislang nicht genutzt wurde, erklärt sich wohl weniger aus rechtlichen Hürden als vielmehr aus den seit der Kassenfusion veränderten institutionellen Kräfteverhältnissen innerhalb des neu entstandenen Versicherungsträgers.

hen, die in diesem Zeitraum tatsächlich von Dritten vereinnahmt wurden. Reichen die vorhandenen Unterlagen für die Beurteilung der maßgeblichen Umstände nicht aus, ist der Versicherungsträger gem § 42 Abs 3 ASVG berechtigt, diese aufgrund anderer Ermittlungen oder unter Heranziehung von Daten aus vergleichbaren Versicherungsverhältnissen – sei es bei demselben Dienstgeber oder in gleichartigen bzw ähnlichen Betrieben – festzustellen. Dabei kann er insbesondere die Höhe von Trinkgeldern anhand von Erfahrungswerten aus der Branche schätzen.<sup>26)</sup> Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit der so ermittelten Ergebnisse, hat er seine Feststellungen durch sachverständige Untersuchungen, etwa zur Trinkgeldpraxis in vergleichbaren Lokalen, zu objektivieren.<sup>27)</sup> Unzulässig bleibt derzeit allerdings eine fiktive Anrechnung geschätzter Trinkgelder für Zeiträume, in denen die Versicherten tatsächlich keine Möglichkeit hatten, Trinkgelder zu erhalten.<sup>28)</sup>

#### IV. Grenzen der Pauschalierungsermächtigung

##### A. Vorbemerkungen

Wie eingangs dargelegt, bestehen de lege lata Unklarheiten hinsichtlich der systemischen und normativen Grenzen der Pauschalierungsermächtigung des § 44 Abs 3 ASVG. Anlassfall – und zugleich Auslöser der aktuellen Novellierungsbestrebungen – war die Frage, ob trinkgeldbezogene Beiträge über den festgesetzten Pauschalen nachverrechnet werden dürfen. Im Folgenden werden die Grenzen der Pauschalierungsermächtigung einer vertieften Analyse unterzogen – anschließend auch mit Blick darauf, ob die geplante Novelle zur Klärung beitragen kann oder ob sie im Gegenteil neue Unschärfen erzeugt. Beispielhaft wird dabei das Hotel- und Gastgewerbe in den Vordergrund gestellt, da gerade hier die praktischen Probleme am deutlichsten hervorgetreten sind.

##### B. Geltungsbereich und Inhalt der Trinkgeldpauschalen

Pauschalierungsfestsetzungen der Versicherungsträger können ihrem Wesen nach ausschließlich in jenen Branchen erlassen werden, in denen erfahrungsgemäß regelmäßig Trinkgelder anfallen. In allen anderen Fällen scheidet sowohl die Festsetzung einer Pauschale als auch die Heranziehung der Schätzermächtigung von vornherein aus; Differenzen zwischen tatsächlich geflossenen und pauschal festgesetzten Trinkgeldern können dort systematisch nicht entstehen.

Handelt es sich um Branchen mit regelmäßigem Trinkgeldanfall, ist entscheidend, ob der Versicherungsträger von der Ermächtigung des § 44 Abs 3 ASVG Gebrauch gemacht hat. Im Bereich des Hotel- und Gastgewerbes erließen nahezu sämtliche damaligen Gebietskrankenkassen (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien) entsprechende Pauschalierungsverordnungen. Diese sind bis dato weiterhin in Kraft, da weder eine Befristung vorgesehen war noch zwischenzeitlich eine Außerkraftsetzung erfolgte.

Die Verordnungen betreffend den Dienstleistungssektor Hotel- und Gastgewerbe unterscheiden sich zwar im Detail, folgen jedoch einer einheitlichen Grundstruktur: Sie bestimmen den Geltungsbereich, indem sie alle bei der jewei-

26) Vgl Feik in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 42 ASVG Rz 15.

27) Vgl VwGH 27. 10. 1983, 2742/80.

28) Vgl VwGH 92/08/0064 SVSlg 39.904.

ligen Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer:innen erfassen, legen so- dann für einzelne Gruppen von Versicherten spezifische Pauschalbeträge fest und enthalten schließlich Regelungen für Abwesenheitszeiten – insbesondere bei Krankheit, Urlaub oder Pflegefreistellung.

Über diesen Kern hinaus enthalten manche Verordnungen (Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg) sogenannte „Öffnungsklauseln“, die Abwei- chungen von der in der jeweiligen Verordnung festgelegten Pauschale zulassen. So regeln die von den Gebietskrankenkassen Salzburg<sup>29)</sup>, Tirol<sup>30)</sup> und Vorarl- berg<sup>31)</sup> erlassenen Verordnungen, dass Dienstnehmer vom Geltungsbereich der Pauschalierung ausgenommen werden, wenn ihre tatsächlichen Trinkgeldein- nahmen von den festgesetzten Pauschalbeträgen erheblich abweichen. Eine „er- hebliche“ Abweichung wird laut den genannten Verordnungen dann angenom- men, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen durchschnittlich unter der Hälfte bzw über dem Doppelten der festgesetzten Beträge liegen. Demgegenüber sieht die von der Gebietskrankenkasse Steiermark<sup>32)</sup> erlassene Verordnung vor, dass eine Abweichung bereits dann vorliegt, wenn die tatsächlichen Trinkgeld- einnahmen um 50 % über oder unter den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen.

### C. Verrechnung auf Basis von Öffnungsklauseln

Es liegt nahe, dass die vom Versicherungsträger vorgenommenen Nachver- rechnungen trinkgeldbezogener Beiträge im Wesentlichen auf die in einzelnen Pauschalierungsverordnungen vorgesehenen „Öffnungsklauseln“ gestützt wur- den. Ergab sich im Zuge einer Beitragsprüfung aus den vorgelegten Unterlagen, dass die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen die festgesetzten Pauschalbeträge iSd Verordnungen „erheblich“ überschritten, wurden die betroffenen Dienstnehmer aus dem Geltungsbereich der Pauschale ausgenommen und ihre tatsächlichen Einnahmen der Beitragsgrundlage zugrunde gelegt. Dies würde auch dem Lega- litätsprinzip des Art 18 Abs 1 B-VG entsprechen, wonach Verwaltungsakte – wie die Feststellung und Nachforderung von Beiträgen gem § 58 Abs 6 ASVG – zwin- gend einer gesetzlichen Grundlage bzw einer darauf beruhenden Verordnung be- dürfen.<sup>33)</sup> Formale Grundlage der Nachverrechnungen bildeten somit die von den Versicherungsträgern erlassenen Verordnungen, deren kompetenzrechtliche Basis § 44 Abs 3 ASVG darstellt.

Damit verschiebt sich die entscheidende Frage von der Vollzugspraxis auf die normative Qualität dieser Verordnungen: Enthält § 44 Abs 3 ASVG eine hin- reichende gesetzliche Ermächtigung, um Öffnungsklauseln – und damit eine Ver- rechnung ober- oder unterhalb des festgesetzten Pauschalbetrags – vorzusehen? Ist dies zu verneinen, überschreiten die Verordnungen den Rahmen der gesetz-

29) Vgl Punkt IV Abs 2 der amtlichen Verlautbarung der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 17. 7. 2018 über die Festsetzung von Trinkgeldpauschalen im Hotel- und Gastgewerbe, avsv 2018/133.

30) Vgl Punkt II der amtlichen Verlautbarung der Tiroler Gebietskrankenkasse vom 4. 10. 2005 über die Festsetzung von Trinkgeldpauschalen im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, avsv 2005/88.

31) Vgl § 4 lit d der amtlichen Verlautbarung der Vorarlberger Gebietskrankenkasse vom 17. 12. 2004 über die Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Dienstnehmer im Hotel- und Gastgewerbe in Vorarlberg, avsv 2004/120.

32) Vgl § 4 der amtlichen Verlautbarung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse vom 16. 6. 2015 über die Festsetzung eines Trinkgeldpauschales für das Hotel- und Gast- gewerbe, avsv 2015/79.

33) Vgl *Ranacher/Sonntag* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht Kommentar – B-VG und Grundrechte (2021) Art 18 B-VG Rz 1.

lichen Delegation und wären als gesetzwidrig zu qualifizieren.<sup>34)</sup> Verwaltungshandeln, das sich auf sie stützt, wäre zwar bis zu einer allfälligen (rückwirkenden) Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof zu vollziehen, bliebe jedoch materiell rechtswidrig.<sup>35)</sup>

Ausgangspunkt der Prüfung ist der Wortlaut des § 44 Abs 3 ASVG.<sup>36)</sup> Zu fragen ist, welche Bedeutung dem in der Ermächtigungsnorm gewählten Ausdruck nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zukommt.<sup>37)</sup> Gerade weil die Abgabenträger zur Beitragsabfuhr verpflichtet sind, gebietet das Prinzip der Rechtsicherheit, dass sie auf den Normtext vertrauen dürfen.<sup>38)</sup> Die Bestimmung weist dem Versicherungsträger ausdrücklich die Kompetenz zu, Trinkgelder „pauschaliert“ der Beitragsbemessung zugrunde zu legen. Der Begriff „pauschal“ bedeutet nach allgemeinem Sprachgebrauch eine Abgeltung „im Ganzen“;<sup>39)</sup> die „Pauschale“ bezeichnet einen Fixbetrag, der eine Vielzahl von Einzelposten zusammenfasst.<sup>40)</sup> Eine wörtliche Ausnahme, wonach ober- oder unterhalb der festgesetzten Beträge liegende Einnahmen berücksichtigt werden dürften, enthält die Bestimmung nicht. Der Gesetzgeber überträgt dem Versicherungsträger vielmehr lediglich den Auftrag, bei der Festsetzung der Pauschalbeträge auf Faktoren wie Region, Betriebsgröße oder Art der Tätigkeit Bedacht zu nehmen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist daher davon auszugehen, dass die Pauschalierung eine abschließende Regelung darstellt und Verordnungen ausschließlich Durchschnittswerte normieren dürfen. Öffnungsklauseln – sei es nach oben oder nach unten – finden im Wortlaut keine Deckung.

Dieses Ergebnis wird durch eine historische Auslegung der Norm bestätigt.<sup>41)</sup> Bereits die Stammfassung des ASVG zielte mit § 44 Abs 3 darauf ab, den Verwaltungsaufwand für die Versicherungsträger zu reduzieren: In Branchen mit regelmäßigem Trinkgeldanfall sollte die faktisch kaum mögliche Erhebung der tatsächlich vereinnahmten Beträge durch Durchschnittswerte ersetzt werden. Eine gesetzgeberische Absicht, dem Versicherungsträger darüber hinaus die Befugnis einzuräumen, bei feststellbaren Einnahmen von der selbst festgesetzten Pauschale abzuweichen, lässt sich den Materialien hingegen nicht entnehmen.<sup>42)</sup> Würde sich der Versicherungsträger – wie es Öffnungsklauseln vorsehen – im Fall individueller Nachvollziehbarkeit berechtigt sehen, von der Pauschale abzugehen, liefe der Zweck der Norm vielmehr ins Leere. Denn die Pauschalierung als Instru-

34) Vgl *Bußjäger* in *Kahl/Khazkzadeh/Schmid*, B-VG-Komm Art 139 B-VG Rz 5 mwN.

35) Vgl *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2020) Art 139 B-VG Rz 23 f mwN.

36) Vgl zum Primat der Wortlautinterpretation *Kodek* in *Rummel/Lukas/Geroldinger* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch<sup>4</sup> (Stand 1. 7. 2015, rdb.at) § 6 ABGB Rz 60 mwN; *Schauer* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON online – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch<sup>1.01</sup> (Stand 1. 10. 2013, rdb.at) § 6 ABGB Rz 7 mwN.

37) Vgl *Kodek* in ABGB<sup>4</sup> § 6 ABGB Rz 67 mwN; *Schauer* in ABGB-ON<sup>1.01</sup> § 6 ABGB Rz 7 mwN, wonach die verwendeten Ausdrücke in der Regel iSd allgemeinen Sprachgebrauch zu verwenden sind.

38) Vgl VwGH 88/16/0192 VwSlg 6756 F/1993; VwGH 11. 2. 1988, 87/16/0044; VwGH 24. 5. 1991, 90/16/0035; wonach in Bereichen, in denen Rechtssicherheit in besonderem Maße gefordert ist, eine stärker „formale“, das heißt primär am Wortlaut haftende Rechtsanwendung geboten ist; so etwa im Zolldreht und im Bereich des Gebührenrechts.

39) Vgl <https://www.duden.de/rechtschreibung/pauschal> (abgefragt 31. 8. 2025).

40) Vgl <https://www.duden.de/rechtschreibung/Pauschale> (abgefragt 31. 8. 2025).

41) Vgl *Kodek* in ABGB<sup>4</sup> § 6 ABGB Rz 88 mwN, wonach der Frage nachzugehen ist, welche Intention der Gesetzgeber im Zeitpunkt der Erlassung mit der Norm verfolgte.

42) Vgl AB 613 BlgNR 7. GP 9; ErläutRV 599 BlgNR 7. GP 24.

ment zur Schaffung einer verwaltungsökonomischen Lösung lebt von ihrer Verbindlichkeit, nicht von ihrer Durchbrechung im Einzelfall. Dem Gesetzgeber war vielmehr bewusst, dass Pauschalen zwangsläufig Abweichungen hervorrufen. Um dennoch eine fortlaufende Annäherung an die Realität zu gewährleisten, räumte er dem Versicherungsträger die Möglichkeit ein, die Pauschale nach sachgerechten<sup>43)</sup> Kriterien zu differenzieren, die Pauschalbeträge laufend anzupassen oder erforderlichenfalls gänzlich von einer Pauschalierung abzusehen.

Schließlich spricht auch eine verfassungskonforme Auslegung gegen die Zulässigkeit von Öffnungsklauseln.<sup>44)</sup> Würde man § 44 Abs 3 ASVG als bloße „Zweifelsregelung“ deuten, entstünde innerhalb derselben Branche eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung: Dienstnehmer mit elektronisch nachvollziehbaren Trinkgeldern wären aufgrund der Belegbarkeit mit Nachverrechnungen belastet, während bei ausschließlich bar ausbezahlten Trinkgeldern die Pauschale eingreifen würde. Eine derartige Differenzierung würde nicht nur verfehlte innerbetriebliche Anreize setzen, sondern stünde auch im Spannungsverhältnis zum Gleichheitssatz des Art 7 B-VG und Art 2 StGG.

Im Ergebnis erweisen sich die in einzelnen Pauschalierungsverordnungen vorgesehenen Öffnungsklauseln als gesetzwidrig. Weder der Wortlaut des § 44 Abs 3 ASVG noch die historische Intention des Gesetzgebers oder eine verfassungskonforme Auslegung bieten eine tragfähige Grundlage für Regelungen, die über die Festsetzung pauschaler Durchschnittswerte hinausgehen. Dies steht im Einklang mit der eingangs zitierten Rechtsprechung des VfGH, der bereits eine Pauschalierungsverordnung, welche anstelle eines Durchschnittswerts einen Mindestbetrag vorsah, als gesetzwidrig erkannte.<sup>45)</sup> Gelangt der Versicherungsträger zum Befund, dass die tatsächlich vereinnahmten Trinkgelder (regelmäßig) über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, kann dies nicht Grundlage für Nachverrechnungen sein, sondern lediglich den Anlass bilden, die Pauschalbeträge durch eine Anpassung an die veränderten Realitäten zu erhöhen oder – sofern die individuelle Erfassbarkeit von Trinkgeldern allgemein möglich erscheint – die Pauschalierungsverordnung insgesamt außer Kraft zu setzen.<sup>46)</sup>

## V. De lege ferenda

Nicht zuletzt aufgrund der dargestellten Problemlagen soll die Festsetzung der Trinkgeldpauschalen einer Neuregelung unterzogen werden. Die entspre-

43) Hierzu könnte eingewendet werden, dass sachgerechte Differenzierungen ausschließlich über Öffnungsklauseln gewährleistet werden könnten. Diese Argumentation überzeugt meines Erachtens aber nicht. Regionale Besonderheiten lassen sich bereits im Rahmen eigenständiger, bundeslandspezifischer Verordnungen abbilden, wie sie den regional zuständigen Versicherungsträgern ohnedies offenstanden. Der Zweck der Pauschalierung wird damit von vornherein ausreichend gewahrt, ohne den Systembruch einer individuellen Öffnung der Pauschale in Kauf nehmen zu müssen.

44) Vgl stRsp RIS-Justiz RS0008793, zuletzt OGH 9. 7. 2024, 10 ObS 82/23s und VfGH V 15/50 VfSlg 2109; VfGH B 82/60 VfSlg 3910; VfGH G 19/65, V 29/65 VfSlg 5184; VfGH 56/79 VfSlg 9367; VfGH B 378/79 VfSlg 10.222; VfGH B 13/88, B 150/88 VfSlg 11.931; VfGH V 174/88 VfSlg 11.991, wonach einfachgesetzliche Normen so zu interpretieren sind, dass ihnen tunlichst kein verfassungswidriger Inhalt beigelegt wird.

45) Vgl VfGH V 53/79 VfSlg 8875.

46) Vor diesem Hintergrund erscheint es bemerkenswert, dass im Erkenntnis des BVwG vom 16. 12. 2015, G 312 2004559-1 zwar eine Nachverrechnung auf Basis von Öffnungsklauseln behandelt wurde, die Frage der Gesetzeskonformität der zugrunde liegenden Verordnung jedoch unbeachtet blieb.

chende Novelle ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags noch nicht in Kraft; es liegen lediglich der Gesetzesentwurf und die erläuternden Materialien vor.<sup>47)</sup> In welcher Form die Änderungen letztlich Gesetz werden, bleibt daher ungewiss, sodass die nachfolgenden Überlegungen von einer gewissen Unschärfe hinsichtlich des endgültigen gesetzgeberischen Willens geprägt bleiben. Kern der Reform ist eine zweifache Neuausrichtung des Systems, die sowohl auf größere Rechtssicherheit als auch auf eine Vereinheitlichung des Vollzugs abzielt.

Erstens soll ab 1. Jänner 2026 die Kompetenz geschaffen werden, für ganze Dienstleistungssektoren bundesweit einheitliche Pauschalbeträge durch den zuständigen Versicherungsträger festzusetzen. Die bislang vorgesehene Möglichkeit, bei der Festsetzung auf regionale Unterschiede Bedacht zu nehmen, soll also entfallen. Ob dies sachgerecht ist, erscheint zweifelhaft: Einheitliche Pauschalen können den erheblichen Unterschieden zwischen trinkgeldstarken Tourismusregionen und strukturschwächeren Gebieten schwerlich gerecht werden. Das Ziel eines einheitlichen Beitragsrechts ist zwar grundsätzlich legitim, überzeugt jedoch nur dort, wo es auch sachlich begründbar ist. Gerade das Trinkgeld, das seinem Wesen nach stark von regionalen Faktoren geprägt ist, entzieht sich einer solchen Vereinheitlichung. Positiv hervorzuheben ist immerhin, dass künftig eine gesetzliche Valorisierung vorgesehen ist – wenngleich die erste Anpassung erst für den 1. Jänner 2029 in Aussicht genommen wird.

Zweitens soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Pauschalbeträge Höchstbeträge darstellen. Damit wird eine eindeutige Deckelung nach oben eingeführt, was aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich zu begrüßen ist. Bedenklich erscheint jedoch, dass der Gesetzgeber offenbar eine Öffnung nach unten zulassen will, was dem Wesen der Pauschalierung – wie oben ausgeführt – eindeutig widerspricht. Denn eine Pauschale erfüllt ihre Funktion nur, wenn sie verbindlich gilt und nicht im Einzelfall – sei es nach oben oder nach unten – durchbrochen wird. Dass sie damit notwendig von den tatsächlich erzielten Einkünften abweicht, liegt in ihrer Natur. Der VfGH hat bereits betont, dass eine solche Typisierung im Interesse der Verwaltungsökonomie verfassungsrechtlich zulässig ist. Eine „Öffnung nach unten“ scheint nichts anderes als ein politisch erzwungener Kompromiss, der die bestehende Rechtsunsicherheit nicht beseitigt, sondern vielmehr perpetuiert.

Schließlich sehen die Materialien vor, dass der Versicherungsträger allfällige „Härtefälle“ bereits erfolgter Nachverrechnungen prüfen solle. Dieses Anliegen findet im Gesetzeswortlaut jedoch keinen Niederschlag. Lediglich die mögliche Einführung des § 813 ASVG lässt sich als mittelbarer Ausdruck dieser Intention pro futuro verstehen. Nach § 813 Abs 3 ASVG soll abweichend von § 68 Abs 1 ASVG das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit diese auf die Überschreitung der nach § 44 Abs 3 ASVG festgesetzten Pauschalbeträge zurückzuführen sind, mit 1. Jänner 2026 verjähren, sofern der Versicherungsträger bis 30. September 2026 neue Pauschalbeträge verlaublichbar.

Darin lässt sich der Versuch eines gesetzgeberischen Kunstgriffs erkennen: Dem Gesetzgeber ist bewusst, dass er in bereits erlassene Verordnungen und vollzogenes Verwaltungshandeln nicht mehr eingreifen kann und dass die Öffnungsklauseln einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle womöglich nicht standhalten würden. Durch die Verjährungsregel des § 813 ASVG soll jedoch erreicht werden,

---

47) Vgl Ministerialentwurf vom 29. 7. 2025 betreffend Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (37/ME NR 28. GP); ErläutRV 37/ME 28. GP 1 f.

dass nach Inkrafttreten der Novelle keine neuen Nachforderungen mehr erhoben werden können, sofern der Versicherungsträger bis zur Neufestsetzung der Pauschalbeträge mit der Beitragsfeststellung weiterer, von Öffnungsklauseln betroffener Abgabenträger zuwartet und so den Eintritt der Verjährung abwartet. Begünstigt wären damit jene Abgabenträger, gegen die bislang keine Nachforderungen ergangen sind. Für bereits durchgeführte Nachverrechnungen bietet die Regelung hingegen keine Abhilfe – ungeachtet der in den Erläuterungen ange deuteten gegenteiligen Erwartung des Gesetzgebers.

## VI. Resümee

Die Trinkgeldpauschale ist seit den Anfängen des ASVG ein Sonderinstrument, das den praktischen Schwierigkeiten der individuellen Erfassung von Trinkgeldern mit einem pauschalierenden Ansatz begegnet. Ihre Legitimation liegt bis heute in der Verwaltungsvereinfachung und in der Sicherstellung, dass auch in trinkgeldintensiven Branchen eine verlässliche Beitrags- und Leistungsgrundlage besteht.

Problematisch erwies sich jedoch die uneinheitliche Wahrnehmung der gesetzlichen Kompetenz durch die ehemaligen Gebietskrankenkassen, deren divergierende Verordnungen – insbesondere die Aufnahme von Öffnungsklauseln – erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen haben. Denn für solche Klauseln fehlt es meines Erachtens an einer tragfähigen gesetzlichen Grundlage; Abweichungen können richtigerweise nur Anlass sein, die Pauschale anzupassen oder gänzlich von ihr abzusehen.

Die geplante Novellierung des § 44 Abs 3 ASVG ist zwar im Grundsatz zu begrüßen, bleibt jedoch inkonsequent. Sozialpolitisch wichtig ist, dass der Gesetzgeber Trinkgelder weiterhin als Entgelt betrachtet und damit der Beitragspflicht unterstellt. Positiv hervorzuheben ist auch die vorgesehene gesetzliche Deckelung nach oben. Problematisch hingegen wirkt die offenbar beabsichtigte Öffnung nach unten, die das System der Pauschalierung unterlaufen und neue Rechtsunsicherheiten erzeugen würde. Ebenso kritisch ist der Verzicht auf regionale Differenzierungen zu beurteilen, da uniforme Pauschalen den erheblichen Unterschieden zwischen trinkgeldstarken Tourismusregionen und strukturschwächeren Gebieten nicht gerecht werden. Die Tendenz, auf Basis von Öffnungsklauseln zu erfolgende Nachverrechnungen künftig durch den Eintritt der Verjährung ins Leere laufen zu lassen, stellt zwar einen für die Abgabenträger begrüßenswerten Ansatz dar, vermag jedoch nicht die medial kolportierte und gesetzgeberisch erhoffte rückwirkende Entlastung bereits erfolgter Nachverrechnungen herbeizuführen.

Schlussendlich lässt sich festhalten, dass Trinkgelder als fester Bestandteil gesellschaftlicher Praxis – ob bar oder digital bezahlt – auch künftig niemals vollständig erfasst werden können. Umso wesentlicher ist es, dass der Gesetzgeber eine klare und konsistente Linie verfolgt: Die Pauschalierung ist ein sachgerechtes Instrument der Verwaltungsvereinfachung, dessen Legitimität sich jedoch nur dann entfalten kann, wenn es konsequent und ohne Durchbrechungen angewandt wird. Nur so ist gewährleistet, dass Trinkgelder nicht in einem rechtsfreien Raum verbleiben, sondern in die Beitragsgrundlage einfließen und damit den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Dienstnehmer wirksam stärken.